

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Economics: Data Science and Policy, M.Sc.  
Hochschule: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Standort: Halle an der Saale  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel. Dennoch kam der Akkreditierungsrat in einem Punkt - nach intensiver Beratung - zu einem anderen Ergebnis.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

**Ursprüngliche Auflage 1 (Studierbarkeit/ Internationales Profil § 12 Abs. 5 Nr. 1 StAkrVO LSA i. V.m. § 12 Abs. 6 StAkrVO LSA):**

Die studienorganisatorischen Dokumente für den internationalen, englischsprachigen Masterstudiengang "Economics: Data Science and Policy" müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA)

**Ursprüngliche Begründung zur Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (117. Sitzung am 27./28.06.2023):**

Im Akkreditierungsbericht, Seite 69, steht: "Es handelt sich um einen internationalen, englischsprachigen Studiengang, für den eine Vorabquote von 25% für Nicht-EU Bewerberinnen und -Bewerber existiert. Dabei wird gemäß Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt ein Viertel der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose vergeben, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Der Studiengang kann vollständig in englischer Sprache studiert werden. Die Modulangebote der Wirtschaftswissenschaften bieten nach Angaben im Selbstbericht damit Anknüpfungspunkte für internationale Studierende an der MLU. Der Studiengang bietet mit seinen neuen, englischsprachigen Angeboten die Möglichkeit zum Gaststudium oder zum regulären Studium. Zudem ist der Studiengang eine Option für Studierende aus englischsprachigen Bachelorstudiengängen, ihr Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang zu vertiefen."

Gleichzeitig sind deutsche Sprachkenntnisse nicht unter den Zugangsvoraussetzungen gefordert (vgl. § 6 Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Master-Studiengang „Economics: Data Science and Policy“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg). Als Zugangsvoraussetzungen sind ein Bachelorabschluss sowie die Erfüllung eines bestimmten Zulassungsprofils (Abschlussnote im Bachelorstudiengang, insbesondere ausreichende Leistungspunkte in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang) definiert, das auch den Nachweis englischer Sprachkenntnisse umfasst.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 StAkkrVO LSA ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA ist in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. hier international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, etc.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass keine englischsprachigen Lesefassungen der studienorganisatorischen Dokumente eingereicht wurden bzw. auf der Website des Studiengangs (<https://studienangebot.uni-halle.de/economics-data-science-and-policy-master-120>, Zugriff am 12.05.2023) aufgelistet werden. Daher spricht der Akkreditierungsrat folgende Auflage aus: Die studienorganisatorischen Dokumente für den internationalen, englischsprachigen Masterstudiengang "Economics: Data Science and Policy" müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.

**Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (118. Sitzung am 21./22.09.2023):**

Mit ihrer Stellungnahme vom 19.07.2023 hat die Hochschule dargelegt, dass die studienorganisatorischen Dokumente für den internationalen, englischsprachigen Masterstudiengang "Economics: Data Science and Policy" auf der Website des Prüfungsamtes (<https://pruefungsamt.wiwi.uni-halle.de/master/?lang=en>, Zugriff am 08.08.2023) für die Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich sind. Ebenso versichert die Hochschule, dass die Beratungen (schriftlich und mündlich) der Studierenden zu organisatorischen und prüfungsrelevanten Themen bei Bedarf in englischer Sprache erfolgt. Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

